

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 11.10.2019

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az.: B 02/19-01/X-18

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des [...], [...], [...]

- Antragsteller –

gegen

den FDP-Stadtverband [...], vertreten durch den Stadtvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner –

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2019 durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzer Schütt, Moritz, Nüsch beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 15. Dezember 2018 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens ist die Wirksamkeit der Beschlüsse des Ortsparteitages des Stadtverbandes [...] vom 21.12.2017.

Der Beschwerdeführer war mit seinen Anträgen vor dem Landesschiedsgericht zum Teil erfolgreich (Anträge vom 27.11.2017, TOP 7a, Anträge 1-7 sowie TOP 5); die weitergehenden Anträge hat das Landesschiedsgericht in dem Beschluss vom 15.12.2018 zurückgewiesen.

Gegen den am 9. Februar 2019 zugestellten Beschluss richtet sich die am 11. März 2019 eingegangene Beschwerde, die der Beschwerdeführer ausdrücklich lediglich fristwährend eingelegt hat. Er kündigte weitere Einschränkungen des Streitgegenstandes an und wies darauf hin, dass die umfassende Prüfung des Beschlusses noch nicht abgeschlossen sei. Eine Begründung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer auch nach Fristverlängerung nicht vorgelegt.

Der Beschwerdeführer hat schriftsätzlich beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 15. Dezember 2018 aufzuheben – ausschließlich der Feststellungen zu den unwirksamen Beschlüssen des Ortsparteitages des Stadtverbandes [...] vom 21. Dezember 2017 zu den Anträgen des Antragstellers 1-7 und zur Entlastung des Ortsvorstandes

festzustellen, dass alle gefassten Beschlüsse des Stadtparteitages des Stadtverbandes [...] unwirksam sind bzw. auf dem Parteitag vom Antragsteller beantragte Beschlussfassungen (Geschäftsordnungs- und Sachanträge: Antragsvorstellung, Anträge auf Einsicht, Anträge 8, 8a und 9 etc.) wegen Nichtabstimmung rechtswidrig unterblieben sind

insbesondere die gerichtsseitigen Feststellungen zu den Punkten 4, 6a, 6b, 6c und 6d materiell und formell rechtsfehlerhaft sind und den Antragsteller in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzen.

Der Beschwerdegegner hat schriftsätzlich beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

II.

Das Bundesschiedsgericht konnte in Abwesenheit der Beteiligten entscheiden, da diese in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann (s. § 22 Abs. 2 BSchGO).

Die fristgerecht erhobene Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat seine zunächst zur Fristwahrung erhobene Beschwerde in keiner Weise begründet. Gemäß § 18 Abs. 2 BSchGO ist jedoch jeder Antrag zu begründen. Auch nachdem dem Beschwerdeführer auf seinen Antrag hin Fristverlängerung gewährt worden war, hat er weder das Ergebnis seiner Überprüfung des Beschlusses in einer Begründung zu den Akten gereicht, noch die angekündigte Einschränkung des Streitgegenstandes vorgenommen. Da der Beschwerdeführer keinerlei Begründung vorgelegt hat und eine solche auch für das Bundesschiedsgericht nicht ersichtlich ist, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 und 3 BSchGO.

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Nüsch

Moritz

f.d.R. Astrid Esenlik

Geschäftsstelle des

Bundesschiedsgerichts